

## §66

- (1) Die Betriebe sind verpflichtet,
- a) Auskünfte an die Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreisvorstände des FDGB und an die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, soweit es zur Durchführung der Aufgaben der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten erforderlich ist,
  - b) Bescheinigungen auszustellen, die vom Werkträgigen bzw. seinen Familienangehörigen zur Erlangung von Leistungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten benötigt werden,
  - c) die Arbeitsaufnahme eines Invalidenrentners der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB zu melden.
- (2) Die Betriebe haften für Schäden, die der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten durch Verletzung der den Betrieben nach Abs. 1 obliegenden Pflichten entstehen.

## VII

**Beiträge zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten**§ 67<sup>112</sup>

- (1) Beitragspflichtig bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten sind die nach § 14 pflichtversicherten Werkträgigen mit dem der Lohnsteuer unterliegenden Arbeitsverdienst ohne Berücksichtigung von Freigrenzen und steuerfreien Beträgen (s. Anlage 1, Ziff. 5).
- (2) Der Teil des Arbeitsverdienstes, der den Betrag von 600,— M monatlich übersteigt, ist nicht beitragspflichtig.

## § 68

- (1) Die Beiträge zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (in dieser Verordnung als „SV-Beiträge“ bezeichnet) betragen für die im § 67 genannten Werkträgigen 20% des beitragspflichtigen Arbeitsverdienstes. Der SV-Beitrag ist zu gleichen Teilen vom Werkträgigen und vom Betrieb zu zahlen. Für die im Bergbau beschäftigten Werkträgigen ist der SV-Beitrag nach § 49 zu berechnen.
- (2) Versicherungspflichtige Werkträgige, die eine Vollrente<sup>113</sup> beziehen, sind von der Entrichtung ihres SV-Beitragsanteiles befreit. Die Betriebe sind zur Zahlung ihres SV-Beitragsanteiles verpflichtet.

## §69

Fallen in den Kalendermonat Zeiten des Bezuges von Krankengeld, Haus- oder *Taschengeld*<sup>114</sup>, Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder sowie von Schwangerschafts- und Wochengeld, so besteht für diese Zeiten keine Beitragspflicht.

## §70

Zur Deckung der Ausgaben für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten wird von den Betrieben eine Unfallumlage erhoben. Die Berechnung der Unfallumlage ist in den in der Anlage 1 Ziff. 10 genannten Bestimmungen geregelt.

112. Vgl. § 46 unter Reg.-Nr. 22; § 2 unter Reg.-Nr. 23.

113. Vgl. AO zur Vereinheitlichung von Rechtsvorschriften der SV für Vollrentner vorn 31. 12. 1968 (GBL II 1969 S. 73).

114. Siehe Anm. 55 zu § 28 unter dieser Reg.-Nr.